

# Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. II.

Nr. 19:

1. Mai 1873.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.  
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

---

## Bericht

des

schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahr 1872.

---

### Geschäftskreis des politischen Departementes.

#### I. Beziehungen zum Ausland.

##### A. Verträge, die im Jahr 1872 abgeschlossen oder ratifizirt wurden.

Am 10. Juli 1872 nahmen wir Kenntniß von einem Vertragsentwurf, welchen die kais. russische Gesandtschaft in Bern dem Bundespräsidenten mit der Erklärung eingereicht hatte, ihre Regierung sei geneigt, mit den Unterhandlungen für den Abschluß eines Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungsvertrages zu beginnen. Wir beauftragten das politische Departement mit den Unterhandlungen über den Niederlassungs- und Handels- und das Justiz- und Polizeidepartement mit denjenigen über den Auslieferungsvertrag und ermächtigten das erstere am 23. Dezember, den Vertrag unter Vorbehalt der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterzeichnen; die Unterzeichnung erfolgte dann wirklich am 26. gleichen Monats. Da diese Angelegenheit Gegenstand einer besondern Botschaft ist, so enthalten wir uns in diesem Bericht weiterer Erörterungen über dieselbe.

Am 27. August 1872 fand in Bern zwischen der großbritannischen Gesandtschaft und dem Bundespräsidenten die Auswechslung der Ratifikationen der zwischen dem Bundesrath Namens des Standes Waadt und der großbritannischen Regierung vereinbarten Erklärung über die gegenseitige Behandlung der Erbschaften von im Kanton Waadt verstorbenen großbritannischen Staatsangehörigen und von im vereinigten Königreich verstorbenen Bürgern des Kantons Waadt statt. Jene Erklärung wurde in die aml. Sammlung aufgenommen (Bd. X, S. 1011).

## B. Vereinbarungen, Kündungen bestehender Verträge, Beitritts- erklärungen, Vertragsausdehnungen u. s. w.

Mit Note vom 12. April 1872 theilte die russische Gesandtschaft dem Bundesrath mit, ihre Regierung habe, in der Meinung, die Verpflegungskosten für dürftige dortseitige Staatsangehörige, welche auswärtigen Krankenanstalten zur Last fallen, seien von ihr in billigem Maße zu tragen, beschlossen, durch einen besondern Fond Spitälern und andern öffentlichen wohlthätigen Anstalten die Kosten zu vergüten, welche kranke und von Subsistenzmitteln entblöste russische Staatsangehörige ihnen etwa verursachen könnten und ebenso auch die Kosten für die Heimschaffung derselben zu bezahlen, wenn diese letztere möglich sei. Zu diesem Behuf wurden die Botschaften, Gesandtschaften und Konsulate eingeladen, die Vermittlung für die Ausführung jener Maßregel zu übernehmen. Sie theilen dem kaiserl. Ministerium des Innern die Angaben über die Persönlichkeit und den Heimatort des dürftigen Kranken, welche sie sich haben verschaffen können, sowie den Betrag der Unterhaltungs- und Heimschaffungskosten mit; das Ministerium seinerseits bestimmt dann den Ort, wohin der Kranke dirigirt werden muß und berichtet die ihm vorgelegte Kostenrechnung.

Wir haben diese Erklärung mit Kreisschreiben vom 24. April den Kantonen mit der Einladung zur Kenntniß gebracht, sich fürderhin nach derselben zu richten.

Am 20. August 1872 theilte uns die kaiserl. brasilianische Gesandtschaft in Bern den Entschluß ihrer Regierung mit, die zwischen den beiden Staaten bestehende Konsularkonvention d. d. Rio de Janeiro, 26. Januar 1861, zu kündigen, erklärte uns aber zugleich, sie sei geneigt, in Unterhandlungen zu treten für den Abschluß einer neuen Uebereinkunft.

Indem wir der genannten Gesandtschaft den Empfang dieser Mittheilung bescheinigten, benachrichtigten wir sie am 21. August

zugleich, wir seien auch unsererseits zu diesfälligen Unterhandlungen bereit und gewärtigen die der kaiserl. Regierung angemessen scheidenden Anträge. Seither haben wir keine weitem bezüglichen Mittheilungen erhalten.

Während des Jahres 1872 zeigte sich kein günstiger Moment für die Wiederaufnahme der Frage betreffend die Revision der Genfer Konvention, so daß wir unsern diesfälligen Mittheilungen im leztjährigen Geschäftsbericht nichts weiteres beizufügen haben. Dagegen übermittelte uns (mit Note vom 30. Dezember) die spanische Gesandtschaft die Erklärung ihrer Regierung, daß sie den Zusatzartikeln zur Uebereinkunft von 1864, die von der Konferenz der Konventionsstaaten in Genf im Jahr 1868 angenommen worden, sowie den von Frankreich, Großbritannien und Rußland zu diesen Artikeln vorgeschlagenen Modifikationen beitrete. Wir haben hievon allen Konventionsstaaten Kenntniß gegeben. Gegenwärtig sind die Zusatzartikel von 1868 und die von Großbritannien und Frankreich vorgeschlagenen Modifikationen von allen kontrahirenden Mächten angenommen. Der Antrag der kaiserl. russischen Regierung ist ebenfalls von allen Mächten angenommen worden, mit Ausnahme von Frankreich, Großbritannien und Italien, welche denselben verworfen haben, während die niederländische Regierung ein Amendement zu demselben beantragt. Für weitere Details über diese verschiedenen Gegenstände verweisen wir auf unseren Geschäftsbericht für das Jahr 1869, sowie auf unsere Botschaft vom 28. Juni 1871 über die Aufrechterhaltung der Neutralität.

Die Gesandtschaft des deutschen Reiches in Bern benachrichtigte uns am 6. Januar, daß Elsaß-Lothringen, welches am 1. Januar 1872 in das deutsche Zoll- und Handelsgebiet eintrat, nach der Ansicht der kaiserl. Regierung dadurch der Vergünstigungen des am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bund und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrages theilhaftig werde. Am 13. gl. Monats antworteten wir auf diese Eröffnung, der Bundesrath theile vollständig die Anschauungsweise der kaiserl. Regierung in Betreff des Handelsvertrages und werde unverzüglich die infolge dieser Erklärung nothwendig gewordenen Vollziehungsmaßregeln treffen. Auf der andern Seite machten wir aber die Gesandtschaft darauf aufmerksam, daß die Ausdehnung des Handelsvertrages auf Elsaß-Lothringen nicht an sich schon auch die Ausdehnung der Uebereinkunft über das künstlerische und wissenschaftliche Eigenthum, welche am 13. Mai 1869 mit dem Norddeutschen Bund und am 16. Oktober gleichen Jahres mit den übrigen Staaten des Zollvereins abgeschlossen worden, sowie des Protokolls betreffend die anonymen Gesellschaften, welches am 13. Mai 1869 von der Schweiz unter-

zeichnet worden und dem seither auch das Großherzogthum Baden und das Königreich Bayern beigetreten, nach sich ziehe, daß wir aber nichts destoweniger gerne geneigt seien, Elsaß-Lothringen vermittelt eines Austauschs gegenseitiger Erklärungen an denselben Theil nehmen zu lassen. Wir ersuchten die Gesandtschaft, uns über diese beiden Gegenstände die Ansicht der kaiserl. Regierung mitzutheilen, sind aber seither ohne Antwort hierauf geblieben.

Was uns ermächtigte, diese Erklärung betreffend den Handelsvertrag vom 13. Mai 1869 abzugeben, ist der Bericht der nationalrätlichen Kommission über unseren Geschäftsbericht für das Jahr 1870. In diesem Bericht, welcher ohne irgend welche Erörterung über diesen besondern Gegenstand angenommen worden ist, erachtete die Kommission, die fragliche Ausdehnung unterliege nicht dem geringsten Bedenken, aber es sei angemessener, daß dieselbe durch eine besondere Erklärung ausdrücklich festgestellt werde. Wenn die Kommission nicht ein Postulat beantragte, so geschah es deshalb, weil sie einer bloßen Formfrage nicht zu viel Bedeutung beilegen wollte, auf welche die Aufmerksamkeit des Bundesrathes zu lenken sie für genügend erachtete, und weil sie das Wesentliche der Frage als thatsächlich entschieden betrachtete. Unser Bescheid vom 13. Januar scheint uns also den im Bericht der Kommission niedergelegten und von der Bundesversammlung getheilten Anschauungen zu entsprechen.

Was unsere Vorbehalte betreffend die Uebereinkunft über das künstlerische und wissenschaftliche Eigenthum, sowie das Protokoll über die anonymen Gesellschaften betrifft, so waren sie durch den Umstand geboten, daß diese beiden internationalen Akte nicht zwischen der Schweiz und dem Zollverein abgeschlossen waren und daß also ein Land durch seinen Eintritt in diesen Verband nicht von Rechtswegen ihrer Vergünstigungen theilhaftig wird. Wir gewärtigen, wie gesagt, die Antwort der deutschen Reichsregierung über diese beiden Punkte.

### C. Projectirte Verträge.

In unserm Geschäftsbericht für 1871 haben wir der Wiederaufnahme der Verhandlungen für den Abschluss eines Handelsvertrags mit Dänemark gedacht. Herr von Moltke, dänischer Gesandter in Paris, hat Herrn Minister Kern einen Vertragsentwurf eingereicht, nach dessen Prüfung wir einen Gegen-Entwurf ausarbeiteten, der sich zur Zeit in den Händen des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Kopenhagen befindet. Da diese Angelegenheit sonach noch nicht abgeschlossen ist, müssen wir

uns auf diese wenigen Bemerkungen beschränken, indem wir uns vorbehalten, seiner Zeit an geeigneter Stelle darauf zurückzukommen.

Mit Note vom 11. September 1872 theilte uns unsere Gesandtschaft in Paris eine Note der portugiesischen Gesandtschaft daselbst mit, betreffend die Absicht der portugiesischen Regierung, bei der Eidgenossenschaft Herrn Vicomte de Santa Isabel behufs Unterhandlung eines Handels- und Auslieferungs-Vertrags zu accreditem. Am 16. gleichen Monats beantworteten wir diese Eröffnungen der portugiesischen Regierung mit der Erklärung, sie möchte überzeugt sein, daß jede Massnahme, die geeignet sei, die zwischen beiden Staaten bestehenden Bande der Freundschaft und guten Einvernehmens noch enger zu knüpfen, uns nur angenehm sein könne.

Herr Vicomte de Santa Isabel überreichte sein Kreditiv am 5. November (s. S. 215 dieses Berichts). Wir haben das Handels- und Zolldepartement mit Besorgung der Vorarbeiten für die wahrscheinlich demnächst beginnenden Verhandlungen beauftragt.

Die kaiserlich deutsche Regierung hat uns in offizieller Weise angefragt, ob wir geneigt seien, auf Unterhandlungen für den Abschluss eines Niederlassungs-, Handels- und Auslieferungs-Vertrags mit dem deutschen Reich einzugehen; auf unsere zustimmende Antwort hin ward darauf vereinbart, dass die Unterhandlungen betreffend den Niederlassungs- und Handels-Vertrag in Bern, diejenigen für den Auslieferungs-Vertrag aber in Berlin stattfinden sollten. Des fernern haben wir unser Justiz- und Polizeidepartement ermächtigt, den ersten jener beiden internationalen Akte zu unterhandeln; für weitere Details verweisen wir also auf dessen Jahresbericht.

In unserm leztjährigen Geschäftsbericht bemerkten wir in Betreff des Abschlusses eines Handels- und Niederlassungs-Vertrags mit der Türkei, es seien uns Seitens der kais. ottomanischen Regierung bezüglich Eröffnungen gemacht worden und wir hätten daraufhin unsere Gesandtschaft in Wien zur Einleitung der Unterhandlungen bevollmächtigt, mit der Einladung, zunächst sich zu erkundigen, ob die Vertragsfrage an die Frage über eine diplomatische Konsularvertretung in der Türkei, in Aegypten und in Rumänien geknüpft sei, und je nach dem Ergebnis die eigentlichen Unterhandlungen auf Grund der ihr seiner Zeit zu ertheilenden Instruktionen zu fördern.

Mit Depesche vom 22. Februar setzte uns Herr Minister von Tschudi in Kenntniß, die türkische Regierung sei geneigt, den auf dem Gebiete ihres Reichs niedergelassenen und unter dem Schuz

einer der Mächte, welche das Protokoll von 1867 unterzeichneten, stehenden Schweizer das Recht des Besizes von Liegenschaften zu gewähren, und sie biete zudem gerne die Hände zum Abschluß eines Handels- und Niederlassungs-Vertrags, immerhin unter der Bedingung, daß die Schweiz ein Konsularsystem mit besonderer Gerichtsbarkeit und diplomatischer Vertretung, oder aber ein solches ohne diplomatische Vertretung, aber dann mit Unterstellung ihrer Angehörigen unter die gewöhnliche Gerichtsbarkeit der ottomanischen Gerichte, organisire. Da die diplomatischen Unterhandlungen mit der Türkei noch nicht beendigt sind, so können wir hier nicht weiter auf die Motive eintreten, welche uns bestimmt haben, auf den Gedanken des Abschlusses eines Handelsvertrags, auf diese Bedingungen hin, zu verzichten. Wir wollen nur noch bemerken, daß wir Herrn von Tschudi beauftragten, die Verhandlungen auf die Unterzeichnung des Protokolls von 1867 zu beschränken, in der Weise, daß die unter dem Schutze eines der unterzeichnenden Staaten stehenden, d. h. von der ottomanischen Regierung als Angehörige dieses Staates betrachteten Schweizerbürger unter der Bedingung Liegenschaften besitzen können, daß sie in allem, was diese betrifft, sich den territorialen Gesetzen, Gerichten und Polizeireglementen unterziehen.

Zugleich haben wir ihn instruiert, womöglich die Auswechslung der Reziprozitätserklärungen zu veranlassen, gemäß denen die Angehörigen des einen der beiden Länder, die im andern Lande niedergelassen sind und die auf dem Transit befindliche Waaren fürderhin auf dem Fusse der meistbegünstigten Nationen behandelt werden sollen, wie dies in der zwischen dem Kirchenstaat und der Eidgenossenschaft am 16. Juli 1868 ausgewechselten Erklärung vereinbart wurde.

Die Unterhandlungen waren auf dem Punkte, zu einem Resultat zu führen, als die Ernennung von Khalil Sheriff-Pascha, türkischem Botschafter in Wien, zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten und seine Abreise nach Konstantinopel ihren Gang unterbrach. Wir hoffen indeß, daß die Unterhandlungen energisch mit dem Nachfolger des neuen Ministers wieder aufgenommen werden können und daß diese unfreiwillige Verzögerung keinen nachtheiligen Einfluß auf die definitive Erledigung der Frage haben wird.

#### D. Spezialfälle.

In unserm leztjährigen Geschäftsbericht sowie in unserer Botschaft vom 28. Juni 1871 über die Aufrechterhaltung der Neutralität haben wir der Reklamationen einiger schweizerischer Handels-

häuser gedacht, deren auf deutsche Schiffe verladene Waaren mit diesen Schiffen während des französisch-deutschen Kriegs von französischen Kaperern aufgefangen worden waren. Wir bemerkten, wir hätten uns zur Unterstützung dieser Reklamationen auf die Erklärung von Paris von 1856 berufen, welche bestimmt, daß mit Ausnahme der Kriegskontrebande neutrales Gut unter feindlicher Flagge unantastbar ist und daß die französische Regierung die Verpflichtung anerkannt hatte, den Kaufpreis dieser Waaren zurückzuerstatten. Da der Ertrag des Verkaufs der französischen Prisen insgesamt der deutschen Regierung zur Vertheilung an die Berechtigten gemäß den Grundsätzen des deutschen Seerechts überlassen worden war, wurden auch die Ansprecher aus neutralen Staaten von Anfang an zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an jene verwiesen. Aber da das Reichskanzleramt es ablehnte, sich mit ihnen zu befassen, so musste die französische Regierung diese Angelegenheit wieder in die Hände nehmen. Unter Berufung auf Art. 13 des Frankfurter Friedens behauptete dieselbe nun, sie brauche nur den Verkaufspreis der gekaperten Waaren zu vergüten. Wir erwiederten, dieser Vertrag könne gegenüber Dritten nicht angerufen werden, und bestanden auf der Anerkennung des Grundsatzes der Rückerstattung der Waaren selbst oder ihres Werths, bevor wir auf Verhandlungen über die Art der Erledigung der Ansprachen eintreten könnten.

Das französische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erklärte darauf, die Frage müsse dem Prisengericht zur Erledigung unterbreitet werden, ein Bescheid, welchen wir sofort den Betheiligten zur Kenntniß brachten, damit sie sich vor diesem Gericht durch einen Anwalt vertreten lassen könnten. Zugleich beauftragten wir Herrn Minister Kern, der französischen Regierung zu erwiedern, der Bundesrath betrachte die Frage über die Art der Erledigung der bei ihr erhobenen Ansprachen als vollständig von den Entschliessungen der französischen Regierung abhängig, aber er glaube sich jeden weiteren Schritt für den Fall vorbehalten zu sollen, wo der Prisenrath oder irgend eine andere Behörde einen dem nach der Ansicht des Bundesraths wahren Sinne des Art. 3 der Pariser Uebereinkunft von 1856 zuwider laufenden Bescheid ertheilen würde.

Ein Spruch des Prisengerichts erfolgte am 26. Dezember 1871. Dasselbe nimmt wie die französische Regierung an, der Art. 3 der Erklärung von Paris von 1856 bezwecke nur, den Verzicht des Kriegführenden auf Aneignung von neutralem Gut zu statuiren, das unter feindlicher Flagge verladen ist; da aber die Ladung im Moment der Kaperung vom Fahrzeug unzertrennlich sei, so habe

sie provisorisch dessen Loos zu theilen, unter Vorbehalt der Rückerstattung an die Neutralen, wenn diese sich über ihre Eigenthums- und Nationalitätsrechte ausgewiesen haben. Wenn dann die äußern Verhältnisse einen sofortigen Verkauf der Waare erheischen, so befinde man sich einem Falle höherer Gewalt gegenüber, dessen Folgen die Neutralen zu tragen haben. Wie man sieht, läßt dieser Spruch die vom Bundesrath aufgeworfene grundsätzliche Frage unberührt, da er die Verpflichtung des Kaperers zur Rückerstattung des Verkaufspreises auf den Fall der Möglichkeit der Berufung auf höhere Gewalt einschränkt. Wir haben beschlossen, zu gewärtigen, wie sich die Schweizer Häuser diesem Bescheid gegenüber verhalten werden, um uns dann gegenüber der französischen Regierung über die Hauptfrage, nämlich über die dem Art. 3 der Pariser Erklärung zu gebende Interpretation, auszusprechen.

Unterm 10. Juli 1872 theilte uns unsere Gesandtschaft in Paris ihren zweiten Bericht über die Subskription zu Gunsten der dürftigen Schweizer in Paris mit; da derselbe vollständig im Bundesblatt vom Jahr 1872, Bd. III, S. 177 und 249 abgedruckt ist, so enthalten wir uns hier weiterer Bemerkungen.

Das spanische Konsulat in Genf hat uns im Laufe des Februar 1872 ein Kreisschreiben seiner Regierung vom 9. gl. Mts. an ihre diplomatischen Repräsentanten im Auslande einbegleitet, in welchem dieselbe die Gefahren auseinandersetzt, die der sozialen Ordnung aller Länder von der internationalen Arbeiterverbindung drohen, und auf die Nothwendigkeit einer gemeinsamen Aktion aller europäischen Regierungen, um denselben zuvorzukommen, dringt. Das genannte Kreisschreiben spricht die Hoffnung aus, daß alle Staaten das Gesuch um ihre Mitwirkung zum Werk der Vertheidigung gegen die Internationale, welches viel leichter wäre, wenn eine der Großmächte es über sich nehmen wollte, die Grundlagen einer allgemeinen Verständigung und einer allseitigen und gleichzeitigen Aktion zu formuliren, mit Wohlwollen und Sympathie aufnehmen werden.

Wir haben uns darauf beschränkt, dem spanischen Konsulat in Genf den Empfang dieses Kreisschreibens anzuzeigen, wobei wir uns vorbehielten, je nach den Umständen weiter zu verfahren.

In unserm leztjährigen Geschäftsberichte haben wir neuerdings Anlaß gehabt, von zwei zwischen der Schweiz und Italien hängenden Grenzfragen zu sprechen, nämlich von der Grenzregulirung bei Brusio und von der Bestimmung der Souveränitätsrechte auf der Alp Cravairola, und zwar anläßlich des uns von der italienischen Regierung gemachten Vorschlags, diese An-

gelegenheit einer neuen Prüfung seitens einer Kommission von beidseitigen Abgeordneten zu unterbreiten. Infolge der von uns am 29. Dezember 1871 auf diesen Vorschlag ertheilten Antwort schritten die beiden Parteien zur Bestellung von Kommissarien. Wir bezeichneten als solche die Herren Nationalräthe Delarageaz und Battaglioni und Herrn alt Ständerath P. C. von Planta. Die internationale Kommission versammelte sich zu zwei Malen im August und im Oktober 1872 und legte uns als Ergebnis ihrer Arbeiten einen Bericht und Anträge vor, welche den Gegenstand weiterer Unterhandlungen zwischen den beiden Regierungen bilden werden. Da die Frage auf Veranlassung der italienischen Regierung aufgeworfen und wieder aufgenommen worden ist, so glauben wir zunächst deren bezügliche etwaige Eröffnungen gewärtigen zu sollen.

Wir haben in unserm letzten Geschäftsbericht der Bestellung des Herrn Nationalrath Stämpfli als Mitglied des internationalen Alabama-Schiedsgerichts gedacht. Ohne auf die Verhandlungen dieses Gerichtshofs in Genf einzutreten, wollen wir doch der hohen Bundesversammlung zur Kenntniß bringen, daß die Regierungen der Vereinigten Staaten und Großbritanniens nach Schluß der Verhandlungen desselben dem Bundesrathe durch das Organ ihrer diplomatischen Vertreter die volle Befriedigung ausgesprochen haben, welche sie bei der Wahrnehmung empfanden, wie sowohl das Schiedsgericht als solches, als auch dessen einzelne Mitglieder, sowie die speziellen Bevollmächtigten der beiden Regierungen durch die Genfer- und die Bundesbehörden aufgenommen wurden. Wir wollen nicht unterlassen, zu bemerken, daß die Oberhäupter beider kontrahirenden Staaten uns auch ihre Anerkennung für die ausgezeichnete Art ausgesprochen haben, wie Herr Nationalrath Stämpfli, der vom schweiz. Bundespräsidenten bezeichnete Schiedsrichter, sich der schwierigen, den Mitgliedern des Gerichts obliegenden Aufgabe, erledigt hatte, wovon wir uns beileiden, Herrn Stämpfli in Kenntniß zu setzen. Endlich haben wir den Anlaß des Besuchs des Alabamaschiedsgerichts in Bern benutzt, um ihm, sowie den Vertretern der hohen kontrahirenden Mächte auszusprechen, wie sehr die Schweiz die Ehre schätze, die darin liege, daß ihr Gebiet ausgewählt worden, diesem hohen internationalen Gerichtshof als Siz für seine Verhandlungen zu dienen.

## II. Diplomatische und Konsular-Vertretung der Schweiz im Auslande.

### A. Gesandtschaften.

In unserm leztjährigen Geschäftsbericht setzten wir Sie in Kenntniß, daß Herr Charles Mercier, vormals Sekretär des Hrn. Minister Hammer in Berlin, von uns bei der kaiserlich Russischen Gesandtschaft als Geschäftsträger ad interim ernannt worden war, um ihm die Bereinigung der Geschäfte des Generalkonsulats daselbst zu erleichtern, welcher Posten durch den plötzlichen Tod seines Inhabers sich erledigt fand. Seither hat Hr. Mercier seine Mission beendet (siehe hienach B. Konsulate) und haben seine Funktionen als Geschäftsträger aufgehört. Um ihm unsere Befriedigung über die Art, wie er sich seiner Aufgabe entledigt hatte, zu bezeigen, haben wir ihm den Titel eines Legationsraths bei unserer Gesandtschaft in Berlin ertheilt. Hr. Mercier hat bald darauf den diplomatischen Dienst der Eidgenossenschaft verlassen.

Durch Beschluß vom 19. Juni haben wir gleicher Weise den Titel eines Legationsraths bei unserer Gesandtschaft in Paris dem Hrn. Dr. Lardy, zuvor Sekretär des Hrn. Minister Kern, ertheilt, in Anerkennung der von ihm als Geschäftsträger ad interim während der zweiten Belagerung von Paris geleisteten Dienste. Es ist selbstverständlich, daß für den Fall des Austritts des Hrn. Lardy aus der Gesandtschaft in Paris und aus dem diplomatischen Dienst überhaupt, er zugleich dieses Ehrentitels, der als solcher in keiner Weise seine Beziehungen zu Herrn Minister Kern ändert, verlustig gehen würde.

Dies sind die einzigen im Laufe des Jahres 1872 im Personal unserer diplomatischen Vertretung im Ausland eingetretenen Veränderungen. Indeß ist es nöthig, die Beziehungen, welche zwischen dem Bundesrath und den Personen, welche freiwillig in den Dienst unserer Gesandtschaften treten, zu regeln und bestimmt zu fixiren. Jezt hat ihre Stellung keinen amtlichen Charakter, weil sie vom Chef der Gesandtschaft unter bloßer Genehmigung der Wahl seitens des Bundesraths, gewählt werden. Begreiflicher Weise hat dieser Stand der Dinge seine Nachtheile, welche unter diesen oder jenen Umständen bedenklich werden könnten. Wir hätten bereits versucht, diesem Uebelstande abzuhelpen, wenn uns nicht verschiedene Verhältnisse bis jezt verhindert hätten, die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 22. und 24. Juli 1869 zu vollziehen, welche uns zur Berichterstattung und Antragstellung über die Frage ein-

laden, ob und wie die schweizerische diplomatische Vertretung im Auslande auf dem Wege der Gesetzgebung zu organisiren sei. Wir wollten dafür zunächst das Ergebniß der Revision der Bundesverfassung gewärtigen; da aber dieselbe nicht zu Stande gekommen, befinden wir uns in der nämlichen Lage, wie im Jahr 1871, d. h. es hält uns, ohne daß wir die Frage selbst aus dem Auge verlieren, die Besorgniß zurück, wir möchten etwas Verfrühtes unternehmen, was die Zukunft wieder annulliren könnte.

## B. K o n s u l a t e.

Von unsern 66 während des Jahres 1872 besetzten Konsulaten und Vizekonsulaten haben 40 ihren Geschäftsbericht für das Jahr 1871 eingesandt. Von diesen wurden 32 im Bundesblatt veröffentlicht, 18 andere, welche für das Publikum kein Interesse boten, ad acta gelegt.

Folgende Veränderungen haben im Personal unseres Konsularkorps stattgefunden:

Hamburg: Herr K. E. Nölting von Hamburg wurde zum Vizekonsul ernannt.

Ancona: Herr Konrad Blumer von Schwanden wurde an Stelle des demissionirenden Herrn Jenny zum Konsul gewählt.

Rotterdam: Herr G. J. Koch von Zürich wurde zum Vizekonsul ernannt.

Maranhao (Brasilien): Herr G. Näff von St. Gallen wurde zum Konsul in dieser Stadt ernannt, an welchen Ort auf den Vorschlag des Herrn Generalkonsul Raffard in Rio de Janeiro hin der Sitz des früher in Para residirenden Konsulats für die Provinzen Para, Amazonas, Maranhao und Piahy verlegt wurde.

Rio de Janeiro: Herr F. Kuenzi von Erlach wurde zum Vizekonsul ernannt.

Valparaiso: ebenso Herr J. U. Zürcher von Appenzell.

Santa Fé: Wir wählten Herrn R. Gessler von Basel zum Konsul; wegen seiner Ablehnung ist indeß dieser Posten zur Zeit nicht besetzt.

St. Petersburg. In unserm leztjährigen Geschäftsbericht haben wir bereits ziemlich einläßlich uns mit dem dortigen Generalkonsulat beschäftigen müssen, das durch den plötzlichen Tod seines Inhabers in Erledigung kam; ohne auf die Einzelheiten dieser Angelegenheit und der Sendung des Herrn Mercier zurückzukommen, wofür wir vielmehr auf unsere Botschaft vom 16. Juli 1872 betref-

fend Nachtragskredite verweisen, müssen wir hier doch hervorheben, daß der Posten vollkommen reorganisirt ist und daß wir nach langen Erkundigungen endlich in Herrn J. F. L. Philippin-Duval von Genf einen Schweizerbürger gefunden haben, welcher mit patriotischer Hingebung sich hat bestimmen lassen, die zuweilen schwierigen Funktionen eines Generalkonsuls zu übernehmen. Wie wir voraussehen ließen, haben wir die Petition der in Petersburg niedergelassenen Schweizer um Errichtung eines diplomatischen Postens in jener Stadt nicht in Berücksichtigung ziehen können. Wir wollen hier nicht auf die Reklamationen zurückkommen, welche bei uns von Personen erhoben worden sind, die im Vertrauen auf die Rechtchaffenheit eines schweizerischen Generalkonsulats bei Herrn Glinz ihre Ersparnisse anlegten und ihr Geld verloren. Wir haben geglaubt, auf diese Entschädigungsgesuche nicht eintreten zu dürfen, und zwar aus den Motiven, welche wir bereits in unserm Geschäftsbericht für das Jahr 1871 auseinandergesetzt haben. Uebrigens wird die Bundesversammlung Gelegenheit haben, sich noch einläßlicher mit der Frage anläßlich der Petition zu befassen, welche einige in St. Petersburg niedergelassene Schweizer zu Gunsten eines gewissen Palm, aus Graubünden, an sie gerichtet haben, der in dem Banquerott Glinz die beträchtliche Summe von Fr. 15,426, die Frucht seiner Ersparnisse, verloren hat und jetzt in sehr vorgerücktem Alter infolge dieses Verlusts der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last gefallen ist. Da somit die Frage hängig ist, so wollen wir auf dieselbe nicht weiter eintreten, wobei wir immerhin der Ansicht sind, daß neben der Strenge des Gesetzes auch Humanitäts- und Billigkeitsrücksichten ihre Berechtigung haben, namentlich bei einem so delikaten Verhältniß, wie dasjenige der Verantwortlichkeit von Staatsbeamten ist.

Was wir eben vom Generalkonsulat in Petersburg gesagt haben, nöthigt uns hier, auf den Bundesbeschluß vom 20. Juli 1872 einzutreten, welcher den Bundesrath zur Prüfung der Frage, ob es nicht möglich wäre, ein wirksames Mittel zu finden, wie bei den schweizerischen Konsulaten fürderhin Fällen solcher Art wie in St. Petersburg zuvorzukommen sei, und zu bezüglicher Berichterstattung einladet. Wir befinden uns diesem Postulat gegenüber in der nämlichen Lage, wie gegenüber demjenigen betreffend die diplomatische Vertretung der Eidgenossenschaft. Wir wünschen dasselbe durch eine vollständige Revision des Konsularreglements zu erfüllen, welches von 1851 datirt und das in vielen Punkten nicht mehr genügt. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Revision sind beendigt und ein neuer Entwurf fast ganz ausgearbeitet. Aber leider steht der Modus der Revision desjenigen Kapitels, dessen Reform von

unsern Konsulu selbst am meisten gewünscht wird, nämlich desjenigen über ihre Mitwirkung bei bürgerlichen Angelegenheiten von Schweizern, sowie von andern Punkten, deren Abänderung sehr wichtig wäre, in enger Beziehung zum Ergebnis, welches das bevorstehende neue Revisionswerk der Bundesversammlung haben wird, so daß wir uns fragen, ob wir jenes Ergebnis zuerst gewärtigen oder ob wir sofort, selbst auf die Gefahr hin, nach einiger Zeit wieder ändern zu müssen, in Sachen vorgehen sollen?

Uebrigens darf man nicht verkenne, daß die beste Garantie gegen die Wiederkehr solcher Fälle wie in St. Petersburg die Ehrenhaftigkeit der Konsuln ist. Die strengsten Reglemente und die besten Bestimmungen werden stets gegen Männer, welche vermöge ihrer großen Entfernung und der Schwierigkeit der Verbindungen, der Aufsicht der Oberbehörde mehr oder weniger sich entziehen, wenig ausrichten können.

Errichtung neuer Konsulate. Wir hatten uns während des Jahres 1872 mit der Organisation des schweizerischen Konsularsystems in der argentinischen Republik zu befassen, wo die Eidgenossenschaft bis jetzt nur ein einziges Konsulat, mit Amtssiz in Buenos Ayres, hatte.

Die La Plata-Staaten sind einer der mächtigsten Anziehungspunkte für die von Jahr zu Jahr zunehmende Auswanderung. Da die schweizerische Bevölkerung in den Provinzen Cordova, Santa Fé und Entre Rios, welche ziemlich weit von Buenos Ayres entfernt sind, sich bedeutend vermehrt hat, so machte sich das Bedürfnis nach Errichtung besonderer Konsulate für diese Gegenden geltend. Wir haben demselben entsprochen, indem wir von Herrn Konsul Kubli in Buenos Ayres einen bezüglichen Bericht verlangten und nach Prüfung desselben die Errichtung eines Konsulats in Santa Fé für die gleichnamige Provinz beschlossen. Wir beauftragten zugleich Herrn Kubli mit Stellung von Anträgen für die Errichtung von Konsulaten in den Provinzen Entre Rios, Cordova und überhaupt an denjenigen Plätzen, wo die schweizerischen Interessen es erheischen. Auf der andern Seite konnten wir ein Gesuch um Errichtung eines schweizerischen Konsulats für die Kolonie San Carlos sowie ein zweites um Bestellung eines Einwanderungskommissärs in Buenos Ayres nicht berücksichtigen. Eine derartige Maßregel wäre sehr kostspielig und für die schweizerischen Einwanderer, welche durch unser Konsulat und durch die Kommissäre der argentinischen Regierung hinlänglich geschützt sind, eher nachtheilig als förderlich gewesen.

Wir haben überdies Herrn Generalkonsul Raffard in Rio de Janeiro um ein Gutachten und um Vorschläge für Errichtung

schweizerischer Konsulate in Peru und speziell in Lima, wo das Bedürfniß danach sich geltend machte, ersucht. Wir wurden bis jetzt deshalb von einer bezüglichen Beschlußfassung abgehalten, weil wir noch keinen Inhaber für diesen neuen Posten haben finden können.

Es sind uns des Fernern Petitionen zugekommen um Errichtung von Konsulaten in Monaco, Gibraltar, Port au Prince etc. Da der Nutzen solcher Konsulate uns nicht bewiesen schien, so haben wir jene nicht in Erwägung gezogen.

Die Vertheilung des Kredits von Fr. 50,000 für Beiträge, an die schweizerischen Konsulate (Budgetrubrik III, A, 6) geschah genau wie im Jahr 1871:

Es erhielten :

Das Generalkonsulat	in	Washington	Fr. 16,000
"	"	Rio de Janeiro	" 9,000
"	Konsulat	New-York	" 5,000
"	"	Havre	" 5,000
"	Generalkonsulat	Petersburg	" 3,000
"	Konsulat	New-Orleans	" 2,000
"	"	Philadelphia	" 2,000
"	"	Marscille	" 2,000
"	"	Buenos Ayres	" 2,000
"	"	Bremen	" 1,000
"	"	Genua	" 1,000
"	"	Amsterdam	" 1,000
"	"	Antwerpen	" 1,000
Total			Fr. 50,000

### III. Auswärtige Gesandtschaften und Konsulate.

#### A. Gesandtschaften.

Im Personal des bei der Eidgenossenschaft accreditedirten diplomatischen Korps sind folgende Aenderungen eingetreten :

#### Honduras.

Der General Don Eduardo Viada überreichte am 30. April sein Beglaubigungsschreiben als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, wurde aber kurze Zeit darauf von seiner Regierung zurückberufen.

- Bayern.** Am 24. Juni ward Herr Friedrich von Niethammer, k. Kämmerer und geheimer Legationsrath in Ersetzung des bisherigen Ministerresiden-ten Freiherrn von Bibra, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister akkreditirt.
- Rußland.** Seine Hohheit der Fürst M. Gortschakow hat als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigte Minister Herrn Ritter von Giers ersetzt. Er überreichte seine Kreditive am 3. Juli.
- Portugal.** Herr Vicomte von Santa Isabel wurde als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am 5. November beglaubigt.

#### B. Konsulate.

Das eidgenössische Exequatur wurde ertheilt für:

- Deutschland:** an Herrn Dr. Mylius als Konsul in Basel (für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, Solothurn, Bern, Aargau und Luzern).
- Frankreich:** an Herrn von Zeltner als Konsul in Basel.
- Großbritannien:** an Herrn John Auldjo als Konsul in Genf, wo er zuvor das Konsulat interimistisch führte.
- San Marino:** an Herrn Ad. Bichler, portugiesischen Konsul, als Konsul in Genf.
- Griechenland:** an Herrn A. H. Bétant, als Konsul in Genf.
- Vereinigte Staaten von Nordamerika:** an die Herrn Strohl als Konsul in Basel, Bruno Scherr, als Vicekonsul in Zürich und Charles Heinrich als Konsularagent in St. Gallen.
- Oesterreich-Ungarn:** an die Herren August Schneider als Honorarkonsul in St. Gallen und C. Schindler-Escher als Honorarkonsul in Zürich.
- La Plata-Staaten:** G. Antonio Riva, als Vicekonsul für den Kanton Tessin in San Simone.
- Uruguay:** an die Herren Marineoberst Don Antonio Gavazzo als Generalkonsul in Genua und Hermann Wirz als Vicekonsul in Basel.

Unterm 16. Juli brachte uns Herr Volkart, Konsul der freien Stadt Bremen in Winterthur, die Aufhebung dieses Konsulats in Folge der neuen Organisation des deutschen Konsularsystems zur Kenntniß.

## IV. Auswanderung.

Im Laufe des Jahres 1872 ist in Sachen der Auswanderung nichts Wesentliches vorgekommen, so daß wir diesen Gegenstand mit Stillschweigen übergehen würden, wenn wir nicht einen Spezialfall zu erwähnen hätten, mit welchem sich das Publikum beschäftigt hat und über welchen wir einige Aufschlüsse ertheilen zu sollen glauben.

Zu Anfang des Jahres 1872 machte uns ein Individuum, das sich als G. O. Glavis, Repräsentant einer Eisenbahngesellschaft (Atlantic Gulf and West India Transit Company) von Ferandina nach Cedar Keys ausgab, den Vorschlag, eine Schenkung von 80,000 Acres Landes anzunehmen, welche von jener Bahn durchzogen seien und alle für die Auswanderung günstigen Bedingungen böten. Es war uns für unsern Entscheid über dieses Anerbieten eine Frist von einem Jahre gestellt. Da Glavis uns die Eigenthumstitel seiner Gesellschaft nicht in Händen ließ, so verlangten wir ihm dieselbe ab, ohne sie indeß zu erhalten, obschon er versprochen hatte, sie ohne Aufschub uns zukommen zu lassen und obschon er seit seinem ersten Besuche zu wiederholten Malen nach Bern kam. Die übrigen Akten und Pläne, die er bei uns zurückließ, sandten wir sofort an Herrn Generalkonsul Hitz in Washington, mit der Einladung, uns über das uns gemachte Anerbieten einen einläßlichen Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, wobei wir ihm zur Bestreitung der Kosten dieser Enquête den erforderlichen Kredit zur Verfügung stellten.

Herr Hitz erstattete uns eine Reihe von Berichten, die dem uns gemachten Anerbieten mehr oder weniger ungünstig waren und in Folge deren wir beschlossen, auf den Gegenstand nicht einzutreten, wovon wir der Regierung von Florida, die uns bei diesem Anlaße eine sehr wohlwollende Note hatte zukommen lassen, Kenntniß gaben. Auf die Motive, die uns zu unserm Beschluß bestimmt haben, lassen wir uns nicht weiter ein, weil sie aus persönlichen und andern Rücksichten herfließen, die wir in einem amtlichen und öffentlichen Aktenstück von der Art dieses Geschäftsberichts lieber nicht näher nennen.

Ein ähnliches Anerbieten ist uns im Laufe des Jahres 1872 auch von Seite eines Herrn J. B. Price in New-Orleans gemacht worden, der uns unter gewissen Bedingungen 100,000 Acres Landes in Texas anbot. Wir überwiesen diese Angelegenheit unter Ertheilung der nämlichen Instruktionen wie in Sachen des Herrn

Glairs, dem Generalkonsulat in Washington zum Bericht. Bis jezt ist uns ein solcher noch nicht zugekommen.

### V. Hilfsgesellschaften.

Wir haben dies Jahr als Basis für die Vertheilung des ins Budget aufgenommenen Kredits von Fr. 10,000 für die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande nicht das früher angenommene Verhältniß von 8<sup>o</sup>/<sub>o</sub> der in den Jahresberichten verrechneten Ausgaben adoptiren können; diese Proportion hätte beinahe den doppelten Kredit erfordert. Wir haben uns somit nach dem Repartitionsmaßstab des verflossenen Jahres richten müssen, wobei wir immerhin die durch die ungünstigen finanziellen Verhältnisse einiger alter und durch die Entstehung neuer Gesellschaften verlangten Abänderungen anbrachten.

Die zwei Hilfsgesellschaften in Besançon und in Mexiko, von denen wir während langer Zeit und trotz wiederholter Mahnungen keine Berichte erhalten können, wurden dies Jahr nicht in das Repartitionstableau aufgenommen. Diejenige in Valparaiso hat mit Rücksicht auf ihre ausnahmsweise günstigen Finanzverhältnisse darauf verzichtet.

Um mehr Regelmäßigkeit in die Zusendung dieser Jahresberichte zu bringen, haben wir als allgemeine Maßnahme beschlossen, daß fürderhin diejenigen Gesellschaften, welche dem Bundesrath nicht bis zum 1. September ihren Jahresbericht eingesandt haben werden, nur das Minimum der Beiträge, d. h. Fr. 50, erhalten können.

Nachdem eine Hilfsgesellschaft in Marseille gegründet worden, wurde die Armenkasse dieses Konsulats aufgehoben und die Fonds der neuen Gesellschaft überlassen.

Die neu auf das Repartitionstableau eingetragenen Gesellschaften sind: die allgemeine schweiz. Wohlthätigkeits- und gegenseitige Hilfsgesellschaft in New-York; die Wohlthätigkeitsgesellschaft in Cincinnati. Die neue gegründete Hilfskasse in Chicago hat mit Rücksicht auf die der dortigen Schweizerkolonie anläßlich des großen Brandes zugekommenen zahlreichen Gaben auf einen Unterstützungsbeitrag pro 1872 verzichtet.

Das Repartitionstableau gestaltet sich des Nähern wie folgt:

	Fr.
Schweizerische Hilfsgesellschaft in Augsburg . . . .	50
Philhelvetische Gesellschaft in Brüssel . . . .	75
	<hr/>
Uebertrag	125

	Uebertrag	Fr.
Schweizerische Hilfsgesellschaft in München		50
„ Hilfskasse in Hamburg		100
„ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Berlin		200
Grütl, Hilfskasse in Frankfurt a. M.		100
Schweizerische Gesellschaft in Leipzig		50
„ Hilfsgesellschaft in Eßlingen		50
„ „ „ Stuttgart		50
„ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux		200
„ „ „ Marseille		800
Hilfskasse in Nizza		50
Schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris		1400
„ gegenseitige Hilfsgesellschaft in Paris		500
„ reformirte Kirche in London		300
Wohlthätigkeitskasse der reformirten Kirche in Florenz		100
Hilfsgesellschaft Concordia in Ancona		50
Schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Genua		100
„ „ „ Neapel		900
„ „ „ Livorno		50
„ „ „ Rom		200
„ „ „ Venedig		50
Hilfskasse für arme Schweizer in Mailand		100
Schweizerische Hilfsgesellschaft in Turin		100
„ Hilfskasse in Amsterdam		75
„ Hilfsgesellschaft in Pesth		50
„ „ „ Triest		75
„ „ „ Wien		100
„ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Lissabon		150
„ „ „ Moskau		50
„ „ „ Odessa		100
„ „ „ St. Petersburg		300
„ „ „ Barcelona		50
„ „ „ San Francisco		500
„ „ „ Washington		200
„ „ „ Hilfsgesellschaft in New-York		800
„ „ „ Wohlthätigkeits- und gegenseitige Hilfsgesellschaft in New-York		200
„ „ „ Hilfsgesellschaft in Philadelphia		200
„ „ „ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Boston		50
„ „ „ philanthropische Gesellschaft in Buenos Ayres		300
„ „ „ „ „ Rio de Janeiro		400
	Uebertrag	9,225

	Fr.
	Uebertrag 9,225
Schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bahia . . . . .	50
„ Hilfskasse in Alexandrien . . . . .	200
Diakonissen-Spital „ „ . . . . .	200
Deutsche Hilfsgesellschaft in Havanna . . . . .	75
Schweizerische Hilfsgesellschaft in Cairo . . . . .	150
„ Wohlthätigkeitsgesellschaft in Cincinnati . . . . .	100
	Total 10,000

## VI. Innere Angelegenheiten.

In unserm letzten Geschäftsbericht haben wir der Petitionen eines Theils des tessinischen Klerus betreffend die der katholischen Kirche durch den Bundesbeschluß vom 22. Juli 1859 über die Ablösung schweizerischer Gebietstheile von auswärtigen Diözesen geschaffene Stellung gedacht und einige Details über die darauf zwischen dem hl. Stuhl und uns gepflogenen Verhandlungen mitgetheilt, wobei wir für den weiteren Verlauf der Angelegenheit auf den nächstjährigen Geschäftsbericht verwiesen. Bei den seither eingetretenen wichtigen Ereignissen wurde die Frage über die Diözesanorganisation des Kantons Tessin etwas in den Hintergrund gedrängt, weshalb wir es nicht für nothwendig erachten, hier weiter darauf einzutreten, um so mehr, als wir sonst auch von den andern gleichartigen, jetzt in der Schweiz schwebenden Fragen sprechen müßten, was wir uns für einen andern Anlaß vorzubehalten wünschen.

## **Bericht des Schweiz. Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1872.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.05.1873
Date	
Data	
Seite	201-219
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 647

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.